



EINSATZKOSTENTARIFE

der Feuerwehr Windisch-Habsburg-Hausen

gültig ab 1. Januar 2019

Die Konferenz der Gesamtgemeinderäte beschliesst gemäss Vertrag über die gemeinsame Feuerwehr der Einwohnergemeinden Windisch, Habsburg Hausen vom 20. Juni 2018, § 10 Abs. 2. Einsatztarife und § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes, wie folgt:

Rechte und Pflichten gelten für Mann und Frau gleichermaßen. Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 1 Kostentragung

¹ Die Konferenz der Gesamtgemeinderäte verfügt die Kostendeckung für notwendige Einsätze wie folgt:

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

§ 2 Entschädigung für Hilfeleistung

¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	--	68.00
2. Retablierung, je Person und Stunde	--	68.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden nach Anordnung des Einsatzleiters	nach Aufwand	
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	130.00	
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	300.00	
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	500.00	
4. Autodrehleitern, MGV, etc. Kosten anderer Organisationen (Stützpunkt, Nachbarfeuerwehren, etc.) werden weiterverrechnet.		
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängeleitern, Schlauchanhänger, etc.	50.00	

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atenschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25.00	.-
2. Langzeit-Atenschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.00	.-
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate, usw.	50.00	.-
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen)	100.00	
5. Reinigung Brandschutzkleider	50.00	

d) Feuerlöscher und Verbrauchsmaterial

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Neufüllung Feuerlöscher | Verrechnung nach Selbstkostenpreisen |
| 2. Schaummittel, Ölbinder, u. a. | Verrechnung nach Selbstkostenpreisen |

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Stunden zu entschädigen.

§ 3 Fehlalarm

¹ Die erste Fehlalarmierung nach Neuinstallation einer Brandmeldeanlage wird nicht in Rechnung gestellt.

² Für Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:	CHF
Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Personal, Material- und Gemeinkosten, pauschal	1'800.00

§ 4 Insektenbekämpfung

¹ Die Einsatz- und Materialkosten für die Bekämpfung von Bienen-, Wespen- und Hornissennestern werden in Rechnung gestellt:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Regeleinsatz (2 Feuerwehrleute, Fahrzeug/Leiter, Insektenspray) | 150.00 |
| b) Spezielle Einsätze | nach Vereinbarung |

§ 5 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch die Konferenz der Gesamtgemeinderäte auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden § 1 und § 2.

Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt. Es werden die Personalkosten gemäss Besoldungsreglement an die durchführende Gemeinde weiter verrechnet. Fahrzeuge und Material werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 6 Anpassung der Gebührenansätze

Die Gemeinderäte sind ermächtigt, die Gebührenansätze periodisch der Teuerung unter spezieller Berücksichtigung der Kostenentwicklung im Feuerwehrwesen anzupassen. Die Gebührenansätze wurden der Kostenentwicklung im Feuerwehrwesen unter Berücksichtigung der Teuerung per 1. Januar 2019 angepasst.

§ 7 Zuständigkeit für die Gebührenrechnung und Beschwerdeinstanz

Die Rechnungsstellung wird vom Feuerwehrkommandanten verfügt. Gegen diesen Entscheid kann beim zuständigen Gemeinderat der Leitgemeinde Hausen innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. Gegen den Entscheid des zuständigen Gemeinderates kann bei der Aargauischen Gebäudeversicherung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Dokument „Einsatzkostentarife der Feuerwehr“ tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechtes

Dieses Dokument „Einsatzkostentarife“ ersetzt alle zu ihm in Widerspruch stehenden früheren Einsatzkostentarife der Feuerwehr.

§ 10 Genehmigungsvorbehalt

Die vorliegende Regelung erfolgt vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Habsburg und Hausen sowie des Einwohnerrates der Gemeinde Windisch.

Windisch,

Für die Einwohnergemeinde Windisch
Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsidentin:



Heidi Ammon

Gemeindeschreiber I:



Marco Wächter

Habsburg,

Für die Einwohnergemeinde Habsburg
Namens des Gemeinderates

Gemeindeammann:



Werner Rügsegger

Gemeindeschreiberin:



Daniela Weibel

Hausen, 12.09.2018


Für die Einwohnergemeinde Hausen
Namens des Gemeinderates

Gemeindeammann:



Eugen Bless

Gemeindeschreiberin:



Michèle Keller